



ver.di
Goseriede 10
30156 Hannover



AG-VkM Nds.
Archivstraße 3
30169 Hannover



mvv-k
Anecampstraße 53f
30539 Hannover

20.06.2007

Bericht über die Sitzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) vom 19.06.2007:
Tarifkonflikt in den Evangelischen Kirchen in Niedersachsen schwelt weiter

Nur wenige Tage nach der Beendigung des großen Tarifkonfliktes in der Niedersächsischen Diakonie, schwelt im Bereich der verfassten Evangelischen Kirchen in Niedersachsen der Konflikt um die Arbeitsbedingungen für die 35.000 Beschäftigten, die direkt für die Kirche arbeiten, weiter. Die Arbeitnehmerorganisationen ver.di, vkm und MVV-K fordern im Interesse der Beschäftigten, die bisherige enge Anbindung an den Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes im Land Niedersachsen aufrecht zu erhalten. Sie lehnen vehement das Arbeitgeberangebot eines kircheneigenen „Billigtarifwerks“ zu verschlechterten Bedingungen ab und bezeichneten das Arbeitgeberangebot als „nicht verhandelbar“. Die kirchlichen Arbeitgeber zeigten erste vorsichtige Schritte einer Annäherung, indem sie es für „vorstellbar“ erklärten, sich auf den Tarifvertrag für das Land Niedersachsen (TV-L) zu beziehen, allerdings mit erheblichen Verschlechterungen.

Materiell liegen beide Seiten sehr weit auseinander: Während die Arbeitnehmerseite die Wiederherstellung der tariflichen Anbindungen ab 01.11.2006 und erhebliche Nachzahlungen verlangt, möchten die Kirchenleitungen trotz verbesserter Finanzlage eine dauerhafte Schlechterstellung der kirchlichen Beschäftigten erreichen. Uneinig sind sich beide Seiten auch in der Beurteilung des Wesens der kirchenspezifischen Ergänzungen (3. Weg): Während das Arbeitnehmerbündnis betont, dass durch die kirchenspezifischen Ergänzungen das Tarifergebnis des Öffentlichen Dienstes hinsichtlich kirchlicher Besonderheiten nur modifiziert werden dürfe, wollen die Arbeitgeber über die im Öffentlichen Dienst erzielten Kompromisse noch einmal verhandeln und die auf dem Tarifweg gefundenen Ergebnisse verbilligen.

Die Arbeitnehmerorganisationen betonten, dass sie die kirchlichen Beschäftigten über den Stand der Verhandlungen informieren wollen und auch die Einleitung von Protestmaßnahmen nicht mehr ausschließen.

Eine weitere Kontroverse entspann sich über die Frage, ob der TV-L auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen (§ 27 Mitarbeitergesetz und § 2 Dienstvertragsordnung) bereits gilt. Die Arbeitnehmerseite vertrat die Auffassung, dass nach der Veröffentlichung des Tarifergebnisses die kirchlichen Arbeitgeber keine Verhandlungen bezüglich der Übernahme des Tarifvertrages beantragt hätten, wodurch der Tarifvertrag (TV-L) mit seinen ergänzenden Bestimmungen bereits geltendes Recht geworden sei. Die Arbeitgeber stellten in Frage, dass in „üblicher Weise“ eine Bekanntmachung des TV-L erfolgt sei. Die damit verbundenen Rechtsfragen bedürfen weiterer Klärungen.

gez. Annette Klausning
ver.di

gez. Klaus Röbbken
AG-VkM Nds.

gez. Werner Massow
MVV-K